

Satzung

Kinder- und Jugendstiftung „Alte Seegrasspinnerei“

Unselbständige Stiftung

In der Verwaltung des Trägervereins Freies Kinderhaus e.V.
Nürtingen

Präambel

Die Kinder- und Jugendstiftung Alte Seegrasspinnerei setzt sich ein für eine Gesellschaft von Menschen, die selbstbestimmt und sozial verantwortlich handeln in einer ökologisch intakten und lebensfähigen Umwelt.

Die Bildung, Erziehung und die Persönlichkeitsentfaltung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen ist ein Förderungsschwerpunkt der Stiftung.

In allen zu fördernden Einrichtungen und Projekten wird das Ziel verfolgt, selbstbestimmtes, sozial verantwortliches und ökologisches Handeln von Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Auseinandersetzung mit der natürlichen und sozialen Umwelt, Kunst und Kultur zu ermöglichen und zu unterstützen.

Die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und Kreativität, der sozialen Kompetenz und die gesellschaftliche Mitgestaltung steht dabei im Mittelpunkt.

Auf der Grundlage eines ganzheitlichen Leitbildes bestehen die Ziele darin,

- die Fähigkeiten und Kenntnisse jedes Menschen auszubilden, zu fördern und zu erhalten
- soziale Gerechtigkeit und Mitgestaltungsmöglichkeiten von Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu schaffen
- die natürlichen Ressourcen zu schonen

- und die geschaffenen ökonomischen Werte zu sichern und schonend und sinnvoll zu gebrauchen

Im Sinne der Nachhaltigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung werden in einem bewussten Abwägungsprozess diese sozialen, partizipativen, ökologischen und wirtschaftlichen Ziele verfolgt.

Die Stiftung Alte Seegrassspinnerei fördert nur solche Einrichtungen und Projekte, die Bildungsprozesse und Kompetenzen in diesem Sinne initiieren und fördern.

Zur Verwirklichung dieser Stiftungsziele bedarf es experimenteller Räume und geeigneter Rahmenbedingungen, wie sie beispielhaft im ökologischen, sozialen und kulturellen Zentrum "Alte Seegrassspinnerei" vorgefunden und gepflegt werden. Dieser historische Ort wurde und wird für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsene in einem offenen, partizipativen Prozess entwickelt und soll zum Raum für soziale, ökologische und kulturelle Projekte werden, die in das gesellschaftliche Umfeld gestalterisch hineinwirken.

In diesem Sinne verfolgt die Stiftung auch das Ziel entsprechende Räume, insbesondere das denkmalgeschützte Industrieensemble in der Plochinger Straße zu entwickeln, zu erhalten, zu sichern und zu fördern.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1) Die Stiftung trägt den Namen:

Kinder - und Jugendstiftung „Alte Seegrassspinnerei“.

2) Sie ist eine nicht rechtlich selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung des Vereins „ Trägerverein Freies Kinderhaus e.V.“ mit dem Sitz in Nürtingen, - im Folgenden auch Träger genannt – und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Nürtingen.

§ 2

Stiftungszweck

1) Die Stiftung fördert Vorhaben der Kinder- und Jugendkulturarbeit, insbesondere die, die mit der Durchführung und Unterhaltung von Projekten, zur Verbesserung von Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und junge Familien führen.

- 2) Die Stiftung unterstützt und fördert Einrichtungen und Projekte insbesondere in Nürtingen die das Ziel haben, selbstbestimmtes und sozial verantwortliches Handeln von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, sowie die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Kreativität zu fördern.
- 3) Insbesondere das Gelände und die Gebäude der Alten Seegrassspinnerei in der Plochinger Straße 14 als soziales, kulturelles und ökologisches Zentrum für die Nutzung durch Kinder, Jugendliche und Familien zu erhalten, auszubauen und langfristig zu sichern.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Mildtätige Zwecke werden im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO verfolgt.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Grundstockvermögen in Höhe von 20 000 EURO ,- (in Worten: zwanzigtausend).
- 2) Das jeweilige Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und seinem Substanzwert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- 3) Zustiftungen und Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 4) Die Rücklagenbildung darf in der steuerlich zulässigen Höhe erfolgen.
- 5) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen die Erträge des Stiftungsvermögens zur Verfügung.
- 6) Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, sofern keine andere Zweckbestimmung vorgegeben ist.

- 7) Ein über das Grundstockvermögen hinausgehendes Vermögen kann zur Zweckerfüllung eingesetzt werden. Zuwendungen, die nicht ausdrücklich der Stärkung des Grundstockvermögens dienen, können zur Zweckerfüllung eingesetzt werden.

§ 5

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- 1) Der Träger der Stiftung ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu verwalten.
- 2) Zum Stiftungsvermögen gehören auch die vom Stiftungsträger mit Mitteln des Stiftungsvermögens erworbenen Gegenstände und Surrogate sowie die aus nicht ausgeschütteten Erträgen gebildeten Rücklagen.
- 3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Förderung der Stiftungszwecke zu verwenden. Der Träger der Stiftung darf Rücklagen bilden oder Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zuführen, sofern dies erforderlich und nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der Träger der Stiftung entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel und über die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er übernimmt auch den sonstigen laufenden Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden und den Stiftern.
- 4) Der Träger der Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen Dritter anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn diese den Zwecken der Stiftung dienen.
- 5) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Geschäftsjahr des Trägers der Stiftung.
- 6) Der Träger der Stiftung hat drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Der Wirtschaftsplan soll auf der Grundlage der voraussichtlichen Erträge des Stiftungsvermögens die beabsichtigte Verwendung der Erträge darlegen. Der Wirtschaftsplan ist dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates unmittelbar zuzuleiten.
- 7) Der Träger der Stiftung hat innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Rechenschaftsbericht ist dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates zuzuleiten. Der Stiftungsbeirat soll die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung durch einen Wirtschaftsprüfer feststellen lassen.

§ 6

Stiftungsbeirat

- 1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.

- 2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats werden vom Vorstand des Trägers auf die Dauer von 5 Jahren ernannt. Ein Mitglied sollte ein Vertreter von Round Table, möglichst von RT 138 Nürtingen, sein. Wiederbenennung ist zulässig.
- 3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(in) und eine(n) Stellvertreter(in). Der oder die Vorsitzende beruft den Stiftungsbeirat und leitet die Sitzungen. Der Stiftungsbeirat hat mindestens zweimal jährlich zusammenzutreten.
- 4) Die Beschlüsse des Beirats werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- 5) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist, oder an der schriftlichen Abstimmung teilnimmt. Der Stiftungsbeirat kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren oder per e-Mail fassen.
- 6) Die Beschlüsse des Stiftungsbeirats sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- 7) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind ihnen aus dem Stiftungsvermögen in angemessenem Umfang zu erstatten.
- 8) Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsbeirats

- 1) Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, die Verwaltung der Stiftung durch den Träger der Stiftung zu überwachen. Er ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Maßnahmen des Trägers der Stiftung der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.
- 2) Der Stiftungsrat hat folgende Befugnisse:
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) die Überprüfung des Rechenschaftsberichts,
 - c) die laufende Überwachung der Verwaltung der Stiftung
 - d) die Entlastung des Trägers der Stiftung,
 - e) die Zustimmung zur Veräußerung von Stiftungsvermögen

§ 8

Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen können nur erfolgen, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung

geboten ist. Satzungsänderungen können durch Beschluss von drei Vierteln aller Mitglieder des Beirats herbeigeführt werden.

- 2) Änderungen des Zwecks sind nur möglich, wenn die Erreichung des bisherigen Stiftungszwecks tatsächlich unmöglich geworden ist. Zweckänderungen können nur durch Beschluss aller Mitglieder des Beirats herbeigeführt werden.

§ 9

Vermögensanfall, Zweckbindung

- 1) Die Aufhebung der Stiftung durch den Träger der Stiftung kann nur beantragt werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt bzw. seine weitere Verfolgung durch die Stiftung unsinnig erscheint oder die unselbständige Stiftung in eine selbständige Stiftung überführt wird.
- 2) Die Aufhebung der Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes des Trägervereins und des Beirats.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stadtjugendring - Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit e.V. der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.